

**Verordnung
über die Krankenversicherung
(KVV)**

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 27. Juni 1995¹ über die Krankenversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 30 Daten der Leistungserbringer

Die Leistungserbringer geben dem Bundesamt für Statistik (BFS) folgende Daten nach Artikel 22a Absatz 1 des Gesetzes, soweit diese für die Kontrolle der Wirtschaftlichkeit- und der Qualität ihrer Leistungen erforderlich sind, bekannt:

- a. Betriebsdaten (Art. 22a Abs. 1 Bst. a KVG), namentlich:
 - 1. Betriebstyp und Angebotspalette,
 - 2. Standorte und nicht medizinische Infrastruktur,
 - 3. medizinisch-technische Infrastruktur,
 - 4. Rechtsform und Art des öffentlichen Beitrags;
- b. Personaldaten (Art. 22a Abs. 1 Bst. b KVG), namentlich:
 - 1. Personalbestand,
 - 2. Angebot an Aus- und Weiterbildungsplätzen,
 - 3. Angaben zu Beschäftigungsvolumen und Funktion sowie soziodemografische Merkmale,
 - 4. Angaben zum Personal in Aus- und Weiterbildung;
- c. Patientendaten (Art. 22a Abs. 1 Bst. c KVG), namentlich:
 - 1. Konsultationen, Ein- und Austritte, Pflage tage und Bettenbelegung,
 - 2. Diagnosen, Morbiditätsgrad, Mortalität, Pflegebedarf und soziodemografische Merkmale;
- d. Leistungsdaten (Art. 22a Abs. 1 Bst. d KVG), namentlich:

¹ SR 832.102

1. Leistungstyp, Untersuchungen und Behandlungen,
 2. Leistungsvolumen;
- e. Kostendaten (Art. 22a Abs. 1 Bst. d KVG), namentlich Gestehungskosten und Erlöse pro Fall;
- f. Finanzdaten (Art. 22a Abs. 1 Bst. e KVG), namentlich:
1. Betriebsaufwand aus Finanzbuchhaltung, Lohn- und Anlagebuchhaltung,
 2. Betriebsertrag aus Finanzbuchhaltung,
 3. Betriebsergebnis aus Finanzbuchhaltung;
- g. medizinische Qualitätsindikatoren (Art. 22a Abs. 1 Bst. f KVG), namentlich Angaben, deren Analyse Rückschlüsse erlauben, in wie weit medizinische Leistungen, wirksam, angemessen, sicher, patientenzentriert, rechtzeitig, chancengleich und effizient erbracht werden.

Art. 30a Erhebung und Bearbeitung der Daten der Leistungserbringer

¹ Die Leistungserbringer haben die Daten gemäss den entsprechenden Variablen nach dem Anhang der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993² korrekt, vollständig, fristgerecht, auf eigene Kosten und unter Wahrung der Anonymität der Patientinnen und Patienten zu liefern.

² Die Leistungserbringer müssen dem BFS die Daten in verschlüsselter Form elektronisch übermitteln.

³ Die Leistungserbringer und das BFS können die Daten einer formellen Vorkontrolle unterziehen, namentlich bezüglich Lesbarkeit, Vollständigkeit und Plausibilität.

⁴ Stellt das BFS Mängel in der Datenlieferung fest, so setzt es dem Leistungserbringer eine Nachfrist zur Lieferung korrekter und vollständiger Daten. Nach Ablauf der Frist bereitet das BFS die Daten ohne weitere Überprüfung für die Weitergabe an die Datenempfänger nach Artikel 30b vor.

⁵ Es bestimmt die Periodizitäten und die Fristen der Datenlieferungen in Abstimmung mit dem BAG.

⁶ Das BFS kann die erhobenen Daten im Rahmen der Gesetzgebung über die Bundesstatistik zu statistischen Zwecken in anonymisierter oder pseudonymisierter Form weiterverwenden.

⁷ Das BFS kann zur Gewinnung von Qualitätsindikatoren auch Daten nach Artikel 30 mit anderen Datenquellen verknüpfen. Die Artikel 13h–13n der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993³ mit Ausnahme der Bestimmungen über die Verknüpfung von Daten im Auftrag Dritter sind sinngemäss anwendbar.

Art. 30b Weitergabe der Daten der Leistungserbringer

¹ Das BFS gibt folgenden Datenempfängern folgende Daten weiter:

² SR 431.012.1

³ SR 431.012.1

- a. dem BAG: die Daten nach Artikel 30, sofern es diese zur Beurteilung der Tarife (Art. 43, Art. 46 Abs. 4 und Art. 47 KVG), für die Betriebsvergleiche zwischen Spitälern (Art. 49 Abs. 8 KVG), zur Kontrolle der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen (Art. 32, 56, 58 und 59 KVG) und für die Veröffentlichung der Daten (Art. 22a Abs. 3 KVG) benötigt;
- b. den zuständigen Behörden der Kantone:
 - 1. die Daten nach Artikel 30, sofern sie diese für die Planung der Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime (Art. 39 KVG) benötigen,
 - 2. die Daten nach Artikel 30 Buchstaben a, d und e, sofern sie diese für die Beurteilung der Tarife (Art. 43, 46 Abs. 4 und Art. 47 KVG) benötigen;
- c. den Versicherern: die Daten nach Artikel 30 Buchstaben a, c, d und e, sofern sie diese für den Vollzug der Bestimmungen zur Kontrolle der Wirtschaftlichkeit der Leistungen, die von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommen werden (Art. 32, 43 und 56 KVG), benötigen;
- d. dem Preisüberwacher: die Daten nach Artikel 30, sofern er diese zur Prüfung von Preisen und Tarifen im Gesundheitswesen im Rahmen von Artikel 14 des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985⁴ benötigt.

² Vor der Weitergabe an die Datenempfänger anonymisiert beziehungsweise pseudonymisiert das BFS die Einzeldaten, es sei denn, die vorgesehene Verwendung verlangt, dass die Daten nicht anonymisiert oder pseudonymisiert sind. Es gibt personenbezogene Daten der Patientinnen und Patienten sowie des Personals ausschliesslich pseudonymisiert weiter.

³ Die Daten nach Artikel 30 werden grundsätzlich auf Betriebsebene aggregiert weitergegeben. Daten nach Artikel 30 Buchstaben b–e werden folgenden Empfängern als Einzeldaten weitergegeben:

- a. dem BAG;
- b. den zuständigen Behörden der Kantone für die Planung der Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime.

Art. 30c Bearbeitungsreglement

Das BFS erstellt in Zusammenarbeit mit dem BAG für die Erhebung, Bearbeitung und Weitergabe von Daten nach Artikel 22a des Gesetzes ein Bearbeitungsreglement im Sinne von Artikel 21 der Verordnung vom 14. Juni 1993⁵ zum Bundesgesetz über den Datenschutz.

Art. 31 Abs. 2

² Das BAG veröffentlicht die Ergebnisse der weitergegebenen Daten zu den Spitälern und anderen Einrichtungen nach Artikel 39 des Gesetzes sowie zu den Organisationen

⁴ SR 942.20

⁵ SR 235.11

der Krankenpflege und Hilfe zu Hause nach Artikel 51 auf Stufe der einzelnen Einrichtung mit deren Namen und Standort. Bei den übrigen Leistungserbringern werden die Daten nach Gruppen von Leistungserbringern veröffentlicht. Personenbezogene Daten der Patientinnen und Patienten sowie des Personals werden nicht veröffentlicht.

Art. 31a Sicherheit und Aufbewahrung der Daten

¹ Soweit die Aufbewahrung, die Löschung und die Vernichtung der Daten nicht anderweitig geregelt sind, müssen die Behörden, an die Daten nach Artikel 22a des Gesetzes weitergegeben wurden, folgende Grundsätze einhalten:

- a. Sie müssen die Daten durch die erforderlichen organisatorischen und technischen Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten schützen.
- b. Sie müssen die Daten löschen, sobald diese zur Erreichung des Zwecks, zu dem sie weitergegeben wurden, nicht mehr benötigt werden.
- c. Sie müssen die Daten spätestens zehn Jahre nach der Weitergabe vernichten, sofern die Daten nicht archiviert werden müssen.

² Das BAG muss die Daten, die ihm vom BFS aufgrund von Artikel 22a des Gesetzes weitergegeben wurden, löschen, sobald diese zur Erreichung der nach Artikel 30b Absatz 1 Buchstabe a genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens jedoch zehn Jahre nach deren Erhalt.

II

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova